

Satzung des Vereins „Economics Alumni Association Siegen e. V.“



Inhaltsverzeichnis

1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
2 Zweck und Aufgaben	2
3 Gemeinnützigkeit	3
4 Erwerb der Mitgliedschaft	3
5 Ende der Mitgliedschaft	4
6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
7 Beiträge und Vereinsvermögen	5
8 Organe des Vereins	5
9 Mitgliederversammlung	5
10 Vorstand	7
11 Satzungsänderung	9
12 Vereinssprache	9
13 Auflösung des Vereins	9

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Economics Alumni Association Siegen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e. V.“ führen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Siegen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. 12. 2016.

§2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Studentenhilfe indem, die Alumni-Idee unter den Studenten und Absolventen des Master-Studiengangs Volkswirtschaftslehre (gegenwärtig Master of Science in Economic Policy) der Universität Siegen, sowie ihm nahestehende natürliche und juristische Personen (z. B. Doktoranden, Dozenten, Mitarbeitern, Instituten, etc. im folgenden Andere genannt), zu verbreiten, zu unterstützen und zu fördern. Dies beinhaltet die ideelle und finanzielle Förderung von Lehre und Wissenschaft, sowie die Verbindung von Theorie und Praxis.
- (2) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch
 - den Aufbau und die Förderung der Kontaktaufnahme und eines Netzwerkes zwischen den Studenten, Absolventen und Anderen zur Unterstützung von Wissenschaft, Forschung und Lehre.
 - die Initiierung und Förderung von gemeinsamen Projekten und Veranstaltungen unter Beteiligung von Studenten, Absolventen und Anderen.
 - die Unterstützung der gegenwärtigen Studenten durch gegenwärtige und ehemalige Studenten.
 - die Erleichterung des Berufseinstiegs für Absolventen.
 - die Übernahme zentraler Organisationsaufgaben der Alumni-Arbeit.
 - Öffentlichkeitsarbeit und Spendengenerierung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Lediglich die mit einem Ehrenamt betrauten Personen haben einen Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
- (4) Keine natürliche oder juristische Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Alle dem Verein zufließenden Mittel werden nach der Entscheidung des Vorstandes, ggf. im Rahmen von Bestimmungen der Spender, verwendet.
- (6) Der Verein kann im steuerrechtlich zulässigem Rahmen Rücklagen bilden.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Gründungsmitglied sind die im Gründungsprotokoll aufgeführten anwesenden Personen.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person und Personengesellschaft werden, die Student oder Absolvent des Masterstudiengangs Volkswirtschaftslehre an der Universität Siegen ist oder diesem nahesteht.
- (3) Der Beitritt zum Verein erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über das Aufnahmegesuch nach seinem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Ablehnung des Gesuchs teilt der Vorstand dem Antragsteller die Gründe dafür mit. Gegen die Ablehnung kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet endgültig über das Gesuch. Die Ablehnung ist mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung an die dem Vorstand zuletzt bekannte E-Mail Adresse zuzustellen.
- (4) Der Verein steht auch anderen kontakt- und förderungswilligen natürlichen und juristischen Personen sowie Vereinigungen offen. Über die Aufnahme entscheidet ebenfalls der Vorstand.
- (5) Ehrenmitgliedschaften sind möglich, sofern sie den Vereinszielen förderlich sind. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen sowie Vereinigungen durch deren Auflösung, sowie bei natürlichen und juristischen Personen durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes ein Mitglied mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aus dem Verein ausschließen, wenn es
 - I) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins schwerwiegend geschädigt oder ihm nach der Satzung obliegende Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - II) mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge mehr als zwei Jahre im Rückstand ist und trotz erster schriftlicher Mahnung, sowie zweiter schriftlicher Mahnung mit Androhung des Ausschlusses, die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat. Es genügt, wenn die Mahnung an die zuletzt vom Mitglied dem Vorstand benannte Adresse gerichtet wird.
 - III) Im Falle I) kann das Mitglied auf der Mitgliederversammlung Stellung beziehen oder eine schriftliche Erklärung durch ein anderes Mitglied verlesen lassen. Dies ist ihm mindestens vier Wochen vorher mitzuteilen.
 - IV) Im Falle eines Ausschlusses ist dies dem Mitglied schriftlich mitzuteilen, wobei die Mitteilung in elektronischer Form ausreichend ist.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen, sofern Kapazitäten vorhanden sind. Übersteigt die Anzahl der Teilnehmer die Kapazitäten entscheidet der Vorstand über die Teilnahme, wobei er ein faires Verfahren anzustreben hat, welches in der Geschäftsordnung festgelegt wird.
- (2) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Vereinsziele durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§7 Beiträge und Vereinsvermögen

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Die Höhe und Zahlungsweise der Jahresbeiträge werden vom Vorstand jährlich festgelegt.
- (3) Der Vorstand kann für Studenten und Absolventen bis zwei Jahre nach dem Studienabschluss einen niedrigeren Mitgliedsbeitrag beschließen oder auf die Erhebung eines Mitgliedsbeitrags verzichten. Maßgebender Zeitpunkt für die Behandlung als Student ist der Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres.
- (4) Der Vorstand kann des Weiteren, auf Antrag, die Erhebung des Mitgliedsbeitrags reduzieren oder das Mitglied ganz befreien, wenn begründete Umstände wie z. B. geringer Verdienst, Pflege von Angehörigen, Betreuung von Kindern, usw. vorliegen. Ein Anspruch besteht nicht.
- (5) Für juristische Personen und Personengesellschaften kann der Vorstand einen höheren Beitrag als für natürliche Personen festlegen. Dabei ist sich an der finanziellen Leistungsfähigkeit oder die Zahl der Mitglieder dieser Vereinigung zu orientieren.
- (6) Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (7) Außer Beiträgen können Spenden an den Verein geleistet werden, über deren Verwendung der Spender nähere Bestimmungen im Rahmen des Vereinszwecks treffen kann.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 9)
- der (Gesamt)Vorstand (§ 10)

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahl und Entlastung von zwei Kassenprüfern/Rechnungsprüfern
 - c) Entscheidung über Beitrittsgesuche nach § 4 (3) sowie Ausschluss von Mitgliedern nach § 5 (3),

- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - e) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands,
 - f) Entgegennahme des Berichts der Kassen-/Rechnungsprüfer,
 - g) Genehmigung des Haushaltsplans,
 - h) Änderung der Satzung,
 - i) Auflösung des Vereins,
 - j) Entscheidung aller Fragen, die der Vorstand an sie herantragen.
- (2) Die Kassen-/Rechnungsprüfer, d. h. zwei Prüfer die sowohl Kassen-, als auch Rechnungsprüfer sind, werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstands sein. Bei Rücktritt eines Prüfers, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand per E-Mail an die vom Mitglied benannte E-Mail Adresse unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Es ist ausreichend, wenn die Einladung an die letzte vom Mitglied dem Vorstand bekanntgegebene E-Mail Adresse gerichtet wird. Den Mitgliedern ist der Tätigkeitsbericht des Vorstands grundsätzlich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu übersenden. Ist eine Satzungsänderung Gegenstand der Tagesordnung, muss der Text der Änderung mit der Einladung bekannt gegeben werden.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn zwei Mitglieder des Vorstands oder die Hälfte der Mitglieder des Vereins dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Begründung beantragen. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn fünf Mitglieder [ab dem 100. Mitglied 10% aller Mitglieder, (bei nicht natürlichen Zahlen wird abgerundet)] des Vereins dies schriftlich beantragen. Der Antrag muss dem Vorstand drei Tage vor der Mitgliederversammlung zugehen. Dies gilt nicht für satzungsändernde Anträge. Über Anträge zur Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (6) Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Versammlung, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, sofern die Mitgliederversammlung nicht abweichend beschließt.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist bei Einhaltung der Ladungsfrist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) a) Die Mitgliederversammlung beschließt in freier, geheimer und unmittelbarer Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- b) Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Hier entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Gleichstand zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
- c) Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- d) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit das Gesetz nicht eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt.
- e) Schriftliche Stimmübertragungen sind zulässig. Ein Mitglied kann bis zu drei weitere Stimmen halten.
- (9) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Monaten zu erstellen sowie vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Es muss folgende Angaben enthalten:
- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) Name des Versammlungsleiters und des Schriftführers
- c) Zahl der erschienenen Mitglieder
- d) Tagesordnung
- e) Abstimmungsergebnisse
- f) bei einer Änderung der Satzung deren genauen Wortlaut

Jedes Mitglied kann die Übersendung des Protokolls der Mitgliederversammlung verlangen.

§10 Vorstand

- (1) Dem Gesamtvorstand des Vereins obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen ferner alle Aufgaben, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Die Aufgaben sind insbesondere:
- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Tagesordnung,

- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts (Rechnungslegungs- und Tätigkeitsbericht),
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder
- (2) Der Vorstand iSd § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand sowie zwei weiteren, von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, gewählten Personen.
 - (3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und Schatzmeister werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Gewählte Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein gewähltes Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds in den Vorstand zu wählen.
 - (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter; den Vorsitzenden und den Schriftführer oder Schatzmeister; den Stellvertreter und den Schriftführer oder Schatzmeister.
 - (5) Im Innenverhältnis wird die Vertretungsmacht des Stellvertreters und der weiteren Vorstandsmitglieder dahin beschränkt, dass diese nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind. Soweit die Vertretungsmacht reicht, sind die Vorstandsmitglieder vom Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB befreit.
 - (6) Der (Gesamt)Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der (Gesamt)Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder persönlich, oder auf Grund der Internationalität des Vereins, mit Bild und Ton (z. B. via Skype) ohne Unterbrechung des Informationsflusses, zugeschaltet sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
 - (7) In unaufschiebbaren Angelegenheiten ist der Vorsitzende berechtigt, allein zu entscheiden. Er ist jedoch verpflichtet, die Angelegenheiten unverzüglich zum Gegenstand einer Vorstandssitzung zu machen und dort zur Beschlussfassung vorzulegen.

- (8) Die Beschlüsse des (Gesamt)Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer, welcher in der Regel der Schriftführer sein soll, sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (9) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (10) Die Haftung der ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder wird auf vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen und der Höhe nach für Handlungen des Vorstands in Bezug auf das Vereinsvermögen auf die Höhe des Vereinsvermögens beschränkt. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt.
- (11) Der Vorstand kann zur Durchführung der Vereinsgeschäfte eine oder mehrere Geschäftsstelle/n einrichten.

§11 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Eine Satzungsänderung auf Grund behördlicher (z. B. Finanzamt) oder gerichtlicher Maßgaben (z. B. Auflagen, Bedingungen des Gerichts) kann vom Vorstand beschlossen werden. Die Mitglieder sind unverzüglich zu informieren.

§12 Vereinssprache

- (1) Die Satzung, Verordnungen die sich der Vorstand gibt, Formulare zum Beitritt, die Tagesordnung der Mitgliederversammlung und deren Protokoll sind neben einer Version in deutscher Sprache zusätzlich und schnellstmöglich in englischer Sprache zu erstellen.
- (2) Alle sonstigen Dokumente (z. B. Protokolle der Vorstandssitzungen) sind auf Antrag eines Mitgliedes des Vereins in die englische oder deutsche Sprache zu übersetzen.
- (3) Bei Widersprüchen oder Unklarheiten zwischen Vereinsdokumenten die in deutscher und englischer Sprache vorliegen, hat grundsätzlich die deutsche Ausgabe Gültigkeit.

§13 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Versammlung. Diese Versammlung

wird nur mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, wird zu einem neuen Termin vier Wochen nach der ersten Sitzung erneut geladen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen und vertretenden Mitglieder beschlussfähig.

- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Deutscher Kinderschutzbund e. V., Kreisverband Siegen Wittgenstein“ der es für seine satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Siegen, den 08.04.2016

Zein Albeilani

Aria Ardalan

Thorsten Foltz

Ann Katrin Hentschel

Karl Hofmann

Xinyue Ren